

**SGB II 028.05 a „Bedarfe für Bildung und Teilhabe  
- gemeinsame Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen -“**

50/02-01

SGB II 028.05 a

Version 012

31.07.2019

**Bedarfe für Bildung und Teilhabe  
- gemeinsame Mittagsverpflegung**

**1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 6 SGB II  
§ 30 SGB II

**2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 SGB II (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe gehört auch der Mehraufwand bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist neben einer geregelten Nahrungsaufnahme auch ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe.

**2.1 Hinwirkungsgebot**

Im Hinblick auf das Hinwirkungsgebot aus § 4 SGB II sollte bei Vorsprachen (z.B. Folgeantragstellungen) offensiv auf die die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden.

### 3. Verfahren

**Die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe steht in Abhängigkeit zur Gewährung der Grundleistung, somit dem Bezug von Arbeitslosengeld II. Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Insofern ist die Grundleistung vom Erfordernis der Antragstellung abhängig. Für die Bedarfe der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 Absatz 5 SGB II (ergänzende angemessene Lernförderung) keine gesonderte Antragstellung notwendig.**

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für jedes Kind gesondert **nachgewiesen** werden. Er wird nur erbracht, wenn die Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und das Kind daran teilnimmt. Neben den leistungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es einer Bestätigung der Kindertageseinrichtung, dass eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird und eine Teilnahme des Kindes erfolgt. Mit der Antragstellung ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Kindertageseinrichtung und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes ist auf den Zeitraum der Bewilligung der Hauptleistung (Bewilligungsabschnitt SGB II-Leistung bzw. tatsächliche Dauer der Unterbringung des Kindes) abzustellen. Hierbei ist insbesondere der Zeitpunkt der Einschulungsphase von Kindern zu berücksichtigen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erfolgt die Zusage über **die Übernahme der Kosten für die** gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für das Kind.

Nach Vorlage einer Bestätigung der Einrichtung über die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung durch das Kind werden die Aufwendungen **in der Regel** unmittelbar mit dem Leistungsanbieter im Rahmen der Direktzahlung abgerechnet. **Punkt 3.4 dieses Arbeitshinweises ist diesbezüglich zu beachten.**

Sofern Angebote der Mittagsverpflegung in Ganztagsangeboten auch in den Ferienzeiten angeboten werden, sind die Aufwendungen bei entsprechender Teilnahme des Kindes auch in diesen Zeiträumen zu gewähren.

#### 3.1 Konkludente Antragstellung

Anträge auf Leistungen der Bildung und Teilhabe sind im SGB II grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen zu stellen. Die grundsätzliche Antragserfordernis ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 37 Absatz 2 SGB II.

Beim Antrag handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts.

Durch die Arbeitshilfe des MAIS wird ausdrücklich eine konkludente Antragstellung zugelassen, sofern eine rechtssichere Erfassung und Dokumentation gewährleistet ist (Zuordnung zu einem individuellen Leistungsfall über Liste).

Aus Vereinfachungsgründen ist nachfolgende Verfahrensweise mit sofortiger Wirkung hinsichtlich einer konkludenten Antragstellung für den Themenbereich der Mittagsverpflegung vorgesehen.

## **I Grundsätzlich**

Bei der erstmaligen Beantragung von Leistung der Bildung und Teilhabe für die Mittagsverpflegung sowie bei einem Wechsel der Schule, der Kindertageseinrichtung bzw. beim Übergang von einer Kindertageseinrichtung in die Schule (auch im Laufe eines Bewilligungszeitraumes) ist zwingend eine formelle Antragstellung erforderlich. Dieses Erfordernis besteht ebenfalls bei Unterbrechung von Bewilligungszeiträumen.

### **Beispiel:**

*Ablauf der Hauptleistung 30.04.2012. Erneute Antragstellung der Hauptleistung am 15.06.2012 mit Leistungsbeginn der Hauptleistung zum 01.06.2012. Auslauf BuT-Leistung ebenfalls mit Ablauf 30.04.2012. Formelle Antragstellung für BuT-Leistung ab 01.06.2012 erforderlich.*

Bei Fortzahlungs- bzw. Weiterbewilligungsanträgen wird den Kindertageseinrichtungen eine konkludente Antragstellung per Liste für leistungsberechtigte Kinder eingeräumt, wenn diese über den zunächst bekannten Bewilligungszeitraum der Hauptleistung hinaus in der Einrichtung verbleiben. Das Verfahren wird nachfolgend detailliert erläutert.

Grundsätzlich muss durch die Einrichtung sichergestellt sein, dass eine ermäßigte Mittagsverpflegung erst zu dem Zeitpunkt an die Kinder und Jugendlichen erfolgen kann, wenn eine entsprechende Rückmeldung des Jobcenter über den Weiterbewilligungszeitraum der Hauptleistung vorliegt.

Das Jobcenter stellt sicher, dass eingehende Listen (konkludente Weiterbewilligungsanträge) unverzüglich bearbeitet werden.

## **II Verfahren der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen**

Die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen wird ausschließlich über Pauschalvereinbarungen mit den Einrichtungen abgerechnet. Bislang erfolgt die Leistungsgewährung ausschließlich über die formelle Antragstellung mit anschließender Bewilligung der vereinbarten Pauschale der Mittagsverpflegung für den gesamten Bewilligungszeitraum der Hauptleistung.

Künftig erfolgt bei der Erstbewilligung eine listenmäßige Erfassung der leistungsberechtigten Kinder durch die Leitung der Kindertagesstätte. Hierfür wird eine einheitliche (leere) Excel-Datei zur Verwendung zur Verfügung gestellt. Diese Liste stellt die Grundlage für eine künftige konkludente Antragstellung dar. Die Einrichtung stellt hierbei sicher, dass alle erforderlichen Daten für eine individuelle Zuordnung des Kindes zu einem Leistungsfall erfasst werden.

Dies setzt zwingend voraus, dass diese Daten entsprechend innerhalb der Überweisung der Leistung durch den Träger (im Rahmen des Zahlgrundes) mitgeteilt werden.

Die Kindertageseinrichtung zeigt per Liste an das Jobcenter rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes die konkludente Weiterbewilligung an. Nach Prüfung erfolgt von dort ggfs. die Fortschreibung des Bewilligungszeitraumes der Hauptleistung innerhalb der Liste und Rückspiegelung an die Kindertageseinrichtung.

Hinsichtlich der Besonderheiten des Bewilligungsverfahrens bezüglich der Leistungsgewährung für **städtische Kindertageseinrichtungen** tritt keine Änderung ein.

Abschließend ist nochmals deutlich anzumerken, dass eine konkludente Antragstellung ausschließlich für Fortzahlungs- bzw. Weiterbewilligungsverfahren Anwendung findet und die Leistungsberechtigten über die Weiterbewilligung der Leistungen durch Bewilligungsbescheid zu informieren sind.

### 3.2 Städtische Kindertageseinrichtungen

Für Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen, wird entsprechend der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach (Elternbeitragssatzung) ein, die Kosten der Mittagsverpflegung deckendes Entgelt verlangt. Derzeit bemisst sich dieses Entgelt auf durchgängig monatlich 53,00 € ab 01.01.2018 (51,00 € bis 31.12.2017).

Die Monatspauschale wurde unter Berücksichtigung von Schließzeiten, Feiertagen und durchschnittlichen Fehlzeiten, ausgehend von durchschnittlich monatlich 17 Mittagessen pro Einrichtung erhoben.

Die o.g. Kosten sind aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaktes mit der Einrichtung abzurechnen. Aufgrund der pauschalen Abrechnung kann eine Überweisung des Gesamtbetrages für den Bewilligungszeitraum vorab erfolgen.

#### Abrechnungsmodalitäten:

Die Abrechnung der Kosten erfolgt unmittelbar mit dem Fachbereich 51.

Die direkte Anweisung der Kosten auf das personenbezogene Kassenzettelchen ist derzeit nicht möglich. Die Zahlung erfolgt insofern auf ein Sammelkonto der Stadtkasse Mönchengladbach. Um dennoch die Zahlungseingänge unmittelbar personenbezogen zuordnen zu können, ist daher die Zahlungsanweisung mit entsprechendem Verwendungszweck zu versehen. Neben der allgemeinen Angabe BUT 5198 sind Vorname und Name des Kindes sowie der Bewilligungszeitraum anzugeben.

#### Beispiel:

BUT 5198, Max Mustermann, 01.07.2011 bis 31.12.2011

Für einen Datenabgleich wird dem Fachbereich 51 eine Kopie des Bewilligungsbescheides zur Verfügung gestellt. Hieraus müssen sich Vorname und Name des Kindes sowie der entsprechende Bewilligungszeitraum ergeben.

Da aufgrund der pauschalen Abrechnung eine Zahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus erfolgen kann, ist eine gegenseitige Information der beiden Stellen in Bezug auf das Fortbestehen der Leistungsvoraussetzungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung, Beendigung der Leistungsgewährung etc.) erforderlich.

Eine hieraus resultierende Rückabwicklung von Zahlungen erfolgt ebenfalls ausschließlich zwischen dem Jobcenter und dem FB 51.

### 3.3 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft vereinnahmen die Beträge für Mittagsverpflegung nicht nach einheitlichen Vorgaben (Monatspauschale, Tagespreise). Um eine einheitliche Abrechnungssystematik zu gewährleisten, sind

die Pauschalen auf Basis der Berechnungsmethode für städtische Kindertageseinrichtungen mit durchschnittlich monatlich 17 Mittagessen pro Einrichtung analog anzuwenden.

Die entsprechend ermittelten monatlichen Pauschalen sind der beigefügten Auflistung der Kindertageseinrichtungen zu entnehmen. Aufgrund der pauschalen Abrechnung kann eine Überweisung des Gesamtbetrages für den Bewilligungszeitraum vorab erfolgen.

Die Überweisung ist auf die angegebene Kontenverbindung der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Kindesnamen als Verwendungszweck vorzunehmen.

**3.4 Die Leistungen können gem. § 26 SGB II in Form von Sach- und Dienstleistungen, Direktzahlung an den Anbieter oder Geldleistung gewährt werden.**

Die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sind in der Regel per Direktzahlung an den Leistungsanbieter zu erbringen. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 29 Abs. 3 SGB II).

Sofern die Leistungen durch Geldleistung erbracht werden, erfolgt dies entweder monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge (§ 29 Abs. 4 SGB II).

Im Einzelfall können Nachweise über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt werden kann, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 SGB II).

**4. Besonderheit: Zuschuss aus dem Landesfond „Alle Kinder essen mit“ für den Zeitraum bis 31.07.2020**

Seit 01.08.2011 sollen durch den Härtefond „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden. Dazu gehören beispielsweise Kinder von Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbG) erhalten.

Bisher wurde der Härtefallfond des Landes NRW regelmäßig verlängert (zuletzt für das Schuljahr vom 01.08.2015 bis 31.07.2020). Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII haben grundsätzlich Vorrang.

**5. Anlagen**

**5.1 Nachweis / Bescheinigung**

**5.2 Aktuelle Liste des FB 51 über Höhe des Betrages der Mittagsverpflegung je Kindertageseinrichtung (Excel-Datei)**

**Änderungen zur vorhergehenden Version:**

**Überarbeitung des Arbeitshinweises auf Grundlage der Neuregelungen durch das  
Starke-Familiengesetz.**